Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 20 (1949)

Heft: 1

Rubrik: Rechtsfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Widmer, Paula: Ferienhorte der Stadt Zürich. Nr. 1462 B

von Waldkirch, Erwin: Untersuchung des Verlaufes der Arbeitskurven bei 48 schwererziehbaren Knaben und Jugendlichen nach einem Jahr Heimaufenthalt Nr. 1463 B

von Wild, Ruth: Die Feste im Heim (dargestellt am Beispiel der Rotkreuzkolonie «Pringy» in Frankreich 1940—1945). Nr. 1545 B

Wer sich für diese Diplomarbeiten interessiert, wende sich an die Soziale Frauenschule in Zürich, Schanzengraben; sie können unentgeltlich entlehnt werden.

'Zur Belehrung und Unterhaltung

Die Schweiz. Lichtbilderzentrale, Schulwarte, Bern, gibt einen neuen Prospekt pro 1948/49 heraus, der die Erziehungsheime sicher interessieren dürfte. Leihweise werden Serien mit Textbeilage zu mässigen Preisen per Post zugestellt. Als Referent stellt sich der Begründer der Stiftung selber wenn nötig zur Verfügung. Langjährige Erfahrung im Vortragsdienst ermöglicht ihm, Alt und Jung, Gebildet und Ungebildet, mit seinen Ausführungen zu fesseln. Weniger Bemittelten stehen eine Reihe Gratisserien zur Verfügung. Wer einen Projektionsapparat besitzt, macht von diesem Angebot sicher gerne Gebrauch. Man verlange den Gratiskatalog.

Rechtsfragen

Verteilung der Fürsorgekosten für Doppelbürger.

Die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hatte sich in ihrer Sitzung vom 28. Oktober 1948 neuerdings mit einem Prozess zwischen zwei Kantonen wegen der Kostentragung eines in beiden Kantonen heimatberechtigten, dauernd unterstützungsbedürftig gewordenen Doppelbürgers zu befassen. Die Frage, auf welchen Kanton die Fürsorgepflicht für Personen mit mehreren Kantonsbürgerrechten laste, ob und gegebenenfalls wie die daraus erwachsenen Kosten zu verteilen seien, hat den schweizerischen Staasgerichtshof schon öfters beschäftigt, und die Rechtsprechung hat auf diesem Gebiet verschiedene Wandlungen durchgemacht.

Ursprünglich wurden die dauernd unterstützungsbedürftigen Personen mit mehreren Kantonsbürgerrechten, sog. Doppelbürger, von ihren Heimatkantonen bzw. Heimatgemeinden gemeinsam unterstützt. Dieser Zustand erfuhr dann aber im Jahre 1897 durch ein Urteil des Bundesgerichtes eine grundlegende Aenderung, indem jenes Urteil den Grundsatz aufstellte, dass der Heimatkanton, der einen Doppelbürger unterstützt habe, keinen Anspruch auf Ersatz oder Mittragung der Unterstützungskosten gegen den andern Heimatkanton besitze, denn er habe damit einfach eine auf ihm ruhende Pflicht erfüllt.

An dieser Praxis hat das Bundesgericht in neuester Zeit nicht mehr festgehalten, sondern hat in einem Urteil vom 11. September 1947 erklärt, dass die Verpflegungskosten von dauernd unterstützungsbedürftigen interkantonalen Doppelbürgern von den Heimatkantonen gemeinsam zu tragen sind, und zwar auch dann, wenn der Doppelbürger in einem seiner Heimatkantone Wohnsitz hat. Unter Berufung auf dieses Urteil (BGE 73 I 230 ff.) forderte nun der Kanton Genf, der einen Kantonsbürger D. W., welcher aber auch in der bernischen Gemeinde Oberburg heimatberechtigt ist, wegen Geisteskrankheit dauernd versorgen muss, vom Kanton Bern die Uebernahme der Kosten zur Hälfte.

Der Kanton Bern lehnte dies ab. Er stellte sich auf den Standpunkt, dass die gleichmässige Kostenverteilung sich nur rechtfertigen lasse, wenn der unterstützungsbedürftige Doppelbürger auch zu beiden Kantonen gewisse ähnliche persönliche oder berufliche Beziehungen unterhalten habe, nicht aber dann, wenn er, wie hier, im einen der beiden Heimatkantone seit der Geburt verblieben sei und dort sein ganzes gesellschaftliches und wirtschaftliches Zentrum gehabt habe, mit dem andern Kanton aber nur noch durch die rein formelle Eintragung in einem kommunalen Bürgerrechtsregister verbunden sei, wie das für den O. W. auf sein Verhältnis zum Kanton Bern zutreffe. Da rechtfertige es sich, die Unterstützungspflicht im vollen Umfange dem Kanton des Wohnsitzes zu überbinden.

Das Bundesgericht hat sich dieser Argumentation nicht anschliessen können, sondern hat an der gleichmässigen Kostenverteilung festgehalten. Ganz allgemein ist davon auszugehen, dass mit der Begründung des Doppelbürgerrechtes in einem Bundesstaate, wo zwischen den Gliedstaaten ein viel engeres Verhältnis besteht als international zwischen selbständigen Staaten, jeder Gliedstaat dem andern in Rechten und Pflichten besondere Rücksicht schuldig ist. Entsteht unter den Kantonen ein Konflikt aus diesem bundesstaatlich erlaubten Doppelverhältnis, so muss er daher auf dem Wege des Ausgleichs und nicht auf demjenigen der gegenseitigen Ablehnung von Leistungen gelöst werden. Auf dem Boden des interkantonalen Armenrechts führt derjenige Heimatkanton, der einen Doppelbürger unterstützt, auch die Geschäfte des andern Heimatkantons, da diesem im Grunde genommen die gleiche Unterstützungspflicht obliegt.

Dem Umfange nach lässt sich aber schon aus rein praktischen Gründen nur eine gleichmässige Kostenverteilung auf die beteiligten Kantone rechtfertigen. Der Kanton Bern selbst ist denn auch nicht in der Lage, feste Kriterien für eine andere Kostenverteilung vorzuschlagen oder zu sagen, wann die Kosten einem Kanton allein überbunden sein sollen. In seinen Rechtsschriften vertritt er das eine Mal den Standpunkt, dass dies dann der Fall sein sollte, wenn die betreffende Person stets oder jedenfalls sehr lange in diesem Kanton gewohnt habe, das andere Mal soll massgebend sein,

dass die bedürftige Person sich freiwillig auf dem Gebiet des einen Kantons aufhält. Das wären aber nur wieder Momente, die aufs neue Quellen der Rechtsunsicherheit wären und oft nur schwer abzuklären wären.

Die Klage des Kantons Genf wurde daher gutgeheissen und der Kanton Bern zur halben Kostentragung verurteilt (Urteil vom 28. Oktober 1948).

Theorie und Praxis

Was ist eine Pflegeanstalt im Sinne von Art. 14 des Strafgesetzbuches?

Vor einer recht schwierigen Frage standen die Richter wieder einmal bei der neuerlichen Aburteilung eines bereits siebenunddreissigmal (!) vorbestraften Psychopathen, der nach seiner neuesten Eskapade ins Kriminelle anstelle der verwirkten Strafe von zwei Jahren Zuchthaus als schwer vermindert Zurechnungsfähiger im Sinne von Art. 14 StrGB in eine «Pflegeanstalt» eingewiesen werden musste. Fünfundvierzig Jahre alt, zweifellos durch keine Strafe mehr in irgendeinem Sinne zu beeinflussen, weder abzuschrecken noch zu «bessern», bot gerade dieser Angeklagte ein erschütterndes Beispiel der Notwendgikeit, derartig hoffnungslos Gescheiterte in einer Weise von der Gesellschaft abzusondern, die es ihnen doch noch ermöglicht, ihre Tage auf eine einigermassen menschenwürdige Weise zu beschliessen, ohne der Oeffentlichkeit schaden zu können. Denn gerade diese Gefahr bestand nach dem zweifellos sehr gut fundierten Gutachten des Psychiaters, der mit grösster Sorgfalt und Liebe die auswegslose Lage eines Kranken darstellte, der trotz ausreichender Intelligenz einfach nicht in der Lage war, je seiner Einsicht zu folgen, und infolge seiner Haltlosigkeit, seiner Willensschwäche und seines Alkoholismus als stark vermindert zurechnungsfähig gelten musste, obwohl er weder geisteskrank noch verblödet war. Sohn eines Trinkers und einer schwer belasteten Mutter, war er schon als Kind versorgt worden, hatte keinen Beruf lernen können und im Alter von 20 Jahren schon zehn (!) Vorstrafen auf sich geladen. Siebzehn Jahre seines Lebens (!) hatte dieser ebenso gefährliche wie bedauernswerte Psychopath dann in Gefängnissen, Zuchthäusern und Anstalten zugebracht, wo er sich ausgezeichnet aufzuführen pflegte. Gerade in Königsfeld, der letzten Anstalt, in der er gewesen war, hatte man so zufrieden mit ihm sein können, dass seiner Entlassung in die Freiheit nun wirklich nichts mehr im Wege zu stehen schien. Er hatte noch einen Bruder, der im Gegensatz zu den meisten anderen Geschwistern seinen Weg als Arbeiter gemacht hatte und bereit war, ihn bei sich aufzunehmen, mit ihm im gleichen Betrieb zu arbeiten und «nach dem Rechten» zu schauen. Vier Monate lang ging das auch sehr gut, als den «Freigelassenen» wieder einmal der Koller packte. Möglicherweise war die Geschichte, mit der er selber seine neuen Rückfälle

erklärte, richtig. Er behauptete, durch die Zurückweisung eines Alimentbeitrages, den er über seine geschiedene Frau seinem Kinde zukommen lassen wollte, derart gekränkt gewesen zu sein, dass er eben wieder einmal «den Verleider» bekam und verschwand.

Das hatte sich dann so abgespielt, dass er einfach herumgezogen war und dabei binnen knapp fünf Monaten im Winter 1947 37 Diebstähle und 44 Betrüge begangen hatte. Er hatte Velos gestohlen und verkauft, Bauern, bei denen er sich als Knecht verdingte, Lohnvorschüsse abgenommen, um dann auf Nimmerwiedersehen zu verschwinden, Wirte um die Zeche geprellt, gutmütigen Leuten mit den wildesten Schwindelgeschichten kleinere und grössere Darlehen abgeknöpft und dann den Erlös seiner Untaten meistens in fröhlicher Gesellschaft verzecht, wobei er es besonders liebte, als grosser Herr «splendid» aufzutreten. Rechtlich betrachtet lagen gewerbsmässiger Betrug im Betrage von rund 1800 Fr., gewerbsmässiger Diebstahl im Betrage von 4600 Fr., Zechprellerei und wiederholter Verweisungsbruch vor, so dass eine Strafe von zwei Jahren Zuchthaus, 50 Fr. Busse und 5 Jahren Ehrverlust an sich durchaus am Platze war. Ebenso verstand es sich von selbst, dass die Richter im Sinne von Art. 14 die Einweisung in eine «Pflegeanstalt» ohne ärztliche Aufsicht beschlossen und einen Minderheitsantrag, die Verwahrung des Angeklagten als eines unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechers im Sinne von Art. 42 ablehnten. Nicht der böse Wille, sondern die beeinflussbare psychopathische Struktur, die «Krankheit» des total verbitterten, rebellischen und verzweifelten Mannes hatte ihn immer wieder auf die kriminelle Bahn getrieben.

Aber es bedarf wohl keiner Kommentare, was es dann bedeutete, dass der Referent, der sich eigens vor der Verhandlung noch einmal bei der Justizdirektion über die praktischen Aussichten für den Angeklagten erkundigt hatte, mitteilen musste: «Leider sind wir noch lange nicht so weit, dass wir überhaupt von einer klaren Ausscheidung der Anstalten im Sinne der Art. 14/15 und 42 sprechen können. Heute noch haben eben Witzwil und Bellechasse als Pflegeanstalten zu gelten . . .» Und so gut wir selber wissen, dass die gesetzlich vorgesehene Frist von zwanzig Jahren nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches, die für die Einrichtung entsprechender Anstalten eingeräumt wurde, erst im Jahre 1962 abläuft, kommen wir nicht darum herum, festzustellen, dass der gute Wille unserer Gerichte, «anständige Urteile» zu fällen, durch die Praxis geradezu verhöhnt wird. Denn es wird doch niemand im Ernst behaupten wollen, dass die Zuchthäuser Bellechasse und Witzwil trotz des schönen Namens «Anstalt» jene Versorgungsstätten darstellen, die dem Gesetzgeber vorschwebten, als er die Art. 14 und 15 schuf, um die notwendige gesetzliche Grundlage für eine menschenwürdige Behandlung unheilbarer Psychopathen zu schaffen, die zeit ihres Lebens eben im Interesse aller anderen Bürger nicht mehr in die Freiheit gelassen werden können.